



Eberhard Gienger: Berlin Aktuell

Liebe Leserinnen und Leser,

das Gebot des gleichen Entgelts von Frauen und Männern für gleiche und gleichwertige Arbeit ist seit den Römischen Verträgen aus dem Jahr 1957 fest in den europäischen Verträgen verankert. Es ist zugleich wesentlicher Bestandteil der grundrechtlich geschützten Gleichberechtigung von Männern und Frauen. In Deutschland beträgt die statistische Entgeltlücke zwischen Frauen und Männern, bezogen auf das durchschnittliche Bruttostundenentgelt, immer noch rund 21 Prozent. Vor diesem Hintergrund haben wir in dieser Woche das „Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen“ auf den Weg gebracht. Die Reduzierung der Entgeltunterschiede zwischen Frauen und Männern ist eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die Maßnahmen aller politischen und wirtschaftlichen Akteure erfordert.

Wesentliche Inhalte des Entgelttransparenzgesetzes sind:

1. Die Definition wesentlicher Grundsätze und Begriffe zum Gebot der Entgeltgleichheit zwischen Frauen und

Männern bei gleicher und gleichwertiger Arbeit.

2. Die Einführung eines individuellen Auskunftsanspruchs für Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten bei gleichzeitiger Stärkung des Betriebsrates bei der Wahrnehmung des Auskunftsanspruchs.

3. die Aufforderung an private Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten betriebliche Verfahren zur Überprüfung und Herstellung von Entgeltgleichheit durchzuführen, sowie

4. die Einführung einer Berichtspflicht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit von Frauen und Männern für Unternehmen mit in der Regel mindestens 500 Beschäftigten, soweit diese nach dem Handelsgesetzbuch lageberichtspflichtig sind.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende!

Ihr

Eberhard Gienger

Elektronische Fußfessel für Gefährder

Die sogenannte elektronische Fußfessel soll bei Personen, die als terroristische Gefährder eingestuft werden, in mehr Fällen als bisher angeordnet werden können. Dies sieht ein Gesetzenwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD vor. Bisher kommt die "elektronische Aufenthaltsüberwachung" nur bei Personen in Frage, die wegen terroristischer Straftaten verurteilt worden waren und nach ihrer Haftentlassung weiterhin als gefährlich eingestuft werden.

Künftig soll dies auch möglich sein bei zurückliegenden Verurteilungen wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, der Terrorismusfinanzierung, des Unterstützens einer in- oder ausländischen terroristischen Vereinigung sowie des Werbens um Mitglieder oder Unterstützer einer in- oder ausländischen terroristischen Vereinigung.

Gerade bei diesen extremistischen Taten ist wichtig, dass sie die Gefahr der Begehung schwerster terroristischer Gewalttaten begründen können, die im Falle eines terroristischen Anschlags bis hin zu gemeingefährlichen Tötungsdelikten mit einer womöglich großen Anzahl von Opfern reichen können. Die Fußfessel soll zudem schon nach zweijähriger Haftstrafe wegen eines der genannten Delikte angeordnet werden können statt wie bisher nach dreijähriger.

Schutz von Polizei und Rettungskräften

Sicherheits- und Rettungskräfte sollen wirksamer vor tätlichen Angriffen geschützt werden. Das sieht ein Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD vor, der am heutigen Freitag in erster Lesung im

Bundestag beraten wurde. Das Gesetz zur "Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften" geht davon aus, dass es sich bei einer Attacke auf Polizisten und andere Vollstreckungsbeamte um einen "Angriff auf einen Repräsentanten der staatlichen Gewalt" handelt und bei einem Übergriff auf Beschäftigte der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder der Rettungsdienste um einen "Angriff auf die öffentliche Sicherheit". Dem entsprechend sollen die Strafvorschriften in den Paragraphen 113 und folgende sowie 125 und 125a des Strafgesetzbuches verschärft werden. Während der bisherige Tatbestand des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte nur im Rahmen einer Vollstreckungshandlung greift, soll dieser Bezug künftig wegfallen. Künftig sollen Polizisten während jeder Diensthandlung unter besonderem Schutz stehen. Gleichmaßen sollen die Strafbestimmungen zum Schutz von Hilfskräften geändert werden. Der Strafraum sieht wie bisher Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vor.

Termine:

Montag, 20.02.2017

19:00 Uhr: Öffentliche Veranstaltung zum Thema A81-Lärmschutz/Ausbau, Keltensaal Asperg, Marktplatz 2

Mittwoch, 23.02.2017

15:30 - 17:30 Uhr: Bürgersprechstunde, Wahlkreisbüro, Pleidelsheimer Str. 11, 74321 Bietigheim-Bissingen.

Weitere Termine finden Sie unter www.gienger-mdb.de